

Ich bitte Sie jetzt, vor Eintritt in die Tagesordnung noch Kenntnis nehmen zu wollen von dem Inhalt folgenden Telegramms, das neben einer Fülle anderer Telegramme dem Präsidium in den letzten Tagen zugegangen ist:

Die Delegierten der Landarbeiterbezirkskonferenz des Bezirkes Belgig des Kreises Zauch-Belzig begrüßen die Verabschiedung des Landarbeiterschutzesgesetzes. Wir sehen in der Verabschiedung des Gesetzes die enge Verbundenheit und Sorge unserer gewählten Vertreter mit uns Werkträgern auf dem Lande und geloben, unsere ganze Kraft einzusetzen zur Erringung eines besseren Lebens, zur Erkämpfung eines dauerhaften Friedens, der nun durch die Einheit der Werkträgern in Stadt und Land in unserer Republik hergestellt ist.

Der Volkskammer wünschen wir für ihre weitere Arbeit die besten Erfolge.

Ich glaube, das Haus nimmt mit Dank von dieser Erklärung Kenntnis und erwidert die uns mitgeteilten Wünsche auch auf diesem Wege auf das herzlichste.

Ich bitte das Haus, von einer Zuschrift des Chefs der Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik an das Präsidium der Provisorischen Volkskammer Kenntnis zu nehmen, die folgenden Wortlaut hat:

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage übersende ich Ihnen den Text einer am 15. Dezember 1949 von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossenen Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen. Ich bitte, diese Verordnung der Provisorischen Volkskammer zur Kenntnis zu unterbreiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Geyer
Staatssekretär

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung
über die Verlängerung von Verjährungsfristen
vom 15. Dezember 1949.

§ 1

Die Verjährung der in der Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission über die Verlängerung von Verjährungsfristen vom 15. Juni 1949 (ZVOB1. S. 465) aufgeführten Ansprüche endet nicht vor dem 31. Dezember 1950.

Bereits eingetretene Verjährungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
gez. Ulbricht

Ministerium der Finanzen
gez. Rumpf
Staatssekretär

Das Haus hat auch hiervon Kenntnis genommen.

Meine Damen und Herren! Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Die Tagesordnung liegt Ihnen gedruckt vor.

Ich bitte um Ihre Zustimmung dazu, daß wir einen Punkt 2a: Änderung der Geschäftsordnung, in die Tagesordnung einfügen. — Sie haben das genehmigt. Einwendungen gegen die Tagesordnung in

der nunmehr vorgeschlagenen Form liegen nicht vor. Die Tagesordnung ist damit genehmigt.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

2. Verzeichnis der bei dem Sekretariat der Provisorischen Volkskammer eingegangenen Eingaben, Beschwerden und Gesuche (Drucksache Nr. 28)

liegt dem Hause gemäß § 35 der Geschäftsordnung das Verzeichnis der eingegangenen Eingaben, Beschwerden und Gesuche vor. Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Petitionsausschusses (Drucksache Nr. 31)

liegt ein Bericht des Petitionsausschusses zur Bestätigung gemäß § 16 Ziffer 5 der Geschäftsordnung vor. Sofern kein Widerspruch angemeldet wird — und ich höre keinen —, erkläre ich diesen Bericht für bestätigt

Der eben eingefügte Punkt 2a der Tagesordnung:

Änderung der Geschäftsordnung

sieht zwei Änderungen unserer kürzlich beschlossenen Geschäftsordnung vor, die auf Beschlüsse des Geschäftsausschusses zurückgehen und die sich auf den § 11 und auf den § 54 der Geschäftsordnung beziehen. Es soll hiernach im § 11 im letzten Satz das drittletzte Wort „anwesenden“ gestrichen werden. Es handelte sich hier um einen Irrtum, der berichtigt werden muß.

Im § 54 soll der erste Absatz folgende Fassung erhalten:

Für die Leitung des Sekretariats und für die Verwaltung des Archivs wählt die Volkskammer auf Vorschlag des Präsidiums einen Leiter. Seine Anstellung und Verpflichtung ist der Regierung mitzuteilen.

Ich bitte Sie, diesen einstimmig gefaßten Beschlüssen des Geschäftsausschusses Ihre Zustimmung erteilen zu wollen. — Ich höre keinen Einspruch und darf das damit als beschlossen ansehen.

Damit würde in Punkt 3, der in der gedruckten Tagesordnung die Fassung hat:

Wahl des Leiters des Sekretariats der Provisorischen Volkskammer und seines Stellvertreters, eine Änderung insofern einzutreten haben, als der Punkt 3 nunmehr folgende Fassung erhalten muß:

Wahl des Leiters des Sekretariats der Provisorischen Volkskammer gemäß § 54 der Geschäftsordnung.

Für die nach der Verfassung und der Geschäftsordnung von der Provisorischen Volkskammer vorzunehmende Wahl des Leiters des Sekretariats der Provisorischen Volkskammer liegt nur ein einziger Vorschlag vor, und zwar Herrn Abgeordneten Wilhelm Koenig zum Leiter des Sekretariats der Provisorischen Volkskammer bzw. zum Leiter des gemeinschaftlichen Sekretariats der Provisorischen Volkskammer und der Provisorischen Länderkammer zu bestellen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung erteilen wollen, durch Handerheben dies bekunden zu wollen. — Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Keine! Ich darf feststellen, daß Herr Abgeordneter Wilhelm Koenig soeben einstimmig zum Leiter des Sekretariats der Provisorischen Volkskammer gewählt worden ist. Ich beglückwünsche ihn hierzu und wünsche ihm für seine Arbeit in unserer aller Namen die besten Erfolge.

(Beifall)

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Überweisung des Gesetzes über den Haushaltsplan 1950 an den Haushalts- und Finanzausschuß

ersucht das Präsidium der Volkskammer um die Voll-